

Clariant AG – Statutenanpassungen ans neue Aktienrecht

Synoptische Darstellung aktuelle und vorgeschlagene neue Statuten

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma „Clariant AG“, „Clariant SA“, *[unverändert]*
„Clariant Ltd“, besteht eine Aktiengesellschaft
mit Sitz in Muttenz.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an *[unverändert]*
Unternehmen, welche insbesondere auf dem
Gebiete der Chemie und verwandten Gebie-
ten tätig sind. Die Gesellschaft kann auch
selbst solche Produkte herstellen und vertrei-
ben und die damit verbundenen Dienstleistun-
gen erbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt,
Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im
In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu
verwerten und zu verkaufen.

Art. 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. *[unverändert]*

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Abschnitt 2 Aktienkapital

Art. 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt *[unverändert]*
CHF 863 041 917.40, ist voll liberiert und ein-
geteilt in 331 939 199 Namenaktien. Jede Ak-
tie hat einen Nennwert von CHF 2.60.

Die Namenaktien der Gesellschaft werden,
vorbehältlich bereits ausgestellter Aktientitel,
als Wertrechte ausgegeben. Die Gesellschaft
kann jederzeit Wertrechte in Aktientitel ein-
schliesslich Globalurkunden oder Aktientitel
einschliesslich Globalurkunden in Wertrechte
umwandeln.

~~Die Namenaktien der Gesellschaft werden,
vorbehältlich bereits ausgestellter Aktientitel,
als Wertrechte ausgegeben. Die Gesellschaft
kann jederzeit Wertrechte in Aktientitel ein-
schliesslich Globalurkunden oder Aktientitel
einschliesslich Globalurkunden in Wertrechte
umwandeln. Die Gesellschaft kann ihre Na-
menaktien als Wertrechte im Sinne von Art.
973c oder 973d OR, als Bucheffekten im
Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffek-
ten oder in Form von Einzel- oder Globalur-
kunden ausgeben. Die Gesellschaft kann je-
derzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre
ihre Namenaktien von einer Form in eine an-
dere Form umwandeln.~~

Der Gesellschaft steht es frei, ausgegebene
Aktientitel ersatzlos zu annullieren. Jeder Ak-
tionär kann von der Gesellschaft jederzeit die
Ausstellung einer Bescheinigung für seine im
Aktienbuch eingetragenen Namenaktien ver-
langen.

~~Der Gesellschaft steht es frei, ausgegebene
Aktientitel ersatzlos zu annullieren. Ein Aktio-
när kann keine Umwandlung der in einer Form
ausgegebenen Namenaktien in eine andere
Form verlangen. Insbesondere hat der Aktio-
när keinen Anspruch auf Verbriefung in einem
Wertpapier. Jeder Aktionär kann von der Ge-
sellschaft jederzeit die Ausstellung einer Be-
scheinigung für seine im Aktienbuch eingetra-
genen Namenaktien verlangen.~~

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

[unverändert]

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der ausgegebenen Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

Art. 5

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um höchstens CHF 9 910 903.60 durch Ausgabe von höchstens 3 811 886 in bar zu liberierenden Namenaktien von je CHF 2.60 Nennwert erhöht durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche deren Inhabern in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Zum Bezug von neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel und Optionsrechten berechtigt. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel und Optionsrechten unterliegt den statutarischen Übertragungsbestimmungen von Art. 6 der Statuten. Die Ausgabebedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für diejenigen Wandel und Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt Folgendes:

[unverändert]

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un- terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

- Der Emissionserlös solcher Wandel und Optionsanleihen darf nur (1) im Zusammenhang mit der Finanzierung und Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) zur Emission von Options oder Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten verwendet werden.
- Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel bzw. Optionsbedingungen. Wandel bzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen zu emittieren.

Wandelrechte dürfen höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte während 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein. *[unverändert]*

Art. 6

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, der diese Kompetenz delegieren darf. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Erwerber auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formular Name, Staatsangehörigkeit und Adresse mitteilt und erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. *[unverändert]*

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 2 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister

Personen, die im ~~Eintragungsgesuch~~ Eintragungsantrag nicht ausdrücklich erklären, ~~die Aktien für eigene Rechnung zu halten~~ die Erklärungen gemäss Absatz 1 dieses Artikels abgeben (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 2 % des jeweils

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Die Limite von 2 % gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.</p>	<p>ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 0,5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Die Limite von 2 % gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.</p>
<p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse delegieren.</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche <u>oder irreführende</u> Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse delegieren.</p>
<p>Art. 7</p>	
<p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (ohne Titel), Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).</p>	<p>Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen (ohne Titel) <u>(bei juristischen Personen der Name des Unternehmens)</u>, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).</p>

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 8

Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für die Aktie. *[unverändert]*

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur vom Aktionär resp. vom Nutzniesser geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben Art. 7 betreffend Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, und Art. 12 Abs. 2 betreffend Vertretung eines Aktionärs an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur vom Aktionär resp. vom Nutzniesser geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben Art. 7 betreffend Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, und Art. 12 Abs. 2 betreffend Vertretung eines Aktionärs an der Generalversammlung durch ~~einen anderen~~ eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 9

Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu. *[unverändert]*

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden. *[unverändert]*

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Abschnitt 3 Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

[unverändert]

Die Einberufung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

~~Die Einberufung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.~~

n/a

Die Einberufung muss enthalten:

- a) Datum, Beginn, Art der Durchführung und Ort der Generalversammlung;
- b) die Traktanden;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates mit einer kurzen Begründung
- d) eventuelle Aktionärsanträge mit einer kurzen Begründung; und
- e) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Art. 10a

n/a

Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 0,5 % des Aktienkapitals oder der

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
--------------------	--

	<p><u>Stimmen auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Ein solches Begehren muss der Gesellschaft mindestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages oder der Anträge zugehen.</u></p>
--	---

n/a	<p><u>Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, zu denen keine ordnungsgemässe Einberufung erfolgt ist, können in einer Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden; dies gilt jedoch nicht für während einer Generalversammlung gestellte Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.</u></p>
-----	---

n/a	<p><u>Für die Einbringung von Anträgen zu bereits in der Einberufung stehenden Punkten oder für die Erörterung von Angelegenheiten, über die kein Beschluss gefasst werden soll, ist keine vorherige Anmeldung erforderlich.</u></p>
-----	--

Art. 11

<p>Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.</p>	<p>Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler. <u>Der</u></p>
--	--

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
	<u>Tagungsort der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.</u>
n/a	<u>Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten wird, sofern die Beiträge der Teilnehmer direkt in Bild und Ton an alle Versammlungsorte übertragen werden und/oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.</u>
n/a	<u>Der Verwaltungsrat kann auch vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden kann.</u>
Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	<i>[unverändert]</i>
n/a	<u>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung unter Angabe des genauen Stimmenverhältnisses elektronisch zugänglich gemacht; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das vollständige Protokoll zur Verfügung gestellt wird.</u>
Art. 12	
Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.	Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mittels schriftlicher Vollmacht <u>durch eine andere</u>

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.	<u>Person</u> vertreten lassen, <u>die nicht Aktionär zu sein braucht</u> . Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.
Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.	<i>[unverändert]</i>
Der Verwaltungsrat erlässt in der Einladung zur Generalversammlung oder in Reglementen oder Richtlinien unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen (einschliesslich elektronische Vollmachten und Weisungen).	<i>[unverändert]</i>
Art. 13	
Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.	Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. <u>Das Stimmrecht unterliegt den Voraussetzungen der Art. 6 und 8 dieser Statuten.</u>
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehr nicht berücksichtigt werden.	<i>[unverändert]</i>
Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen offen, elektronisch oder schriftlich erfolgen, es sei denn, die Generalversammlung	<i>[unverändert]</i>

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

beschliesst eine schriftliche Abstimmung. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung wiederholen lassen, sofern er Zweifel am Abstimmungsergebnis hat. Im Falle einer Wiederholung gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht durchgeführt.

Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

[unverändert]

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie der Bericht über nicht-finanzielle Belange gemäss Art. 964c OR den Aktionären ~~am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen~~ zugänglich zu machen.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.

[unverändert]

Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem

Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens ~~den zehnten Teil~~ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un-</u> <u>terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.	vertreten, in einer von dem oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter <u>Anführung Angabe</u> des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der folgenden Organpersonen und weiteren Funktionsträger:
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Compensation Committee);
 - der Revisionsstelle;
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts (vorbehältlich Art. 961d OR) und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- e) die Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 17;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der folgenden Organpersonen und weiteren Funktionsträger:
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Compensation Committee);
 - der Revisionsstelle;
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts (vorbehältlich Art. 961d OR) und der Konzernrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- d) die Festsetzung einer Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- e) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- df) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- eg) die Genehmigung der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 17;

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
--------------------	--

h) die Entscheidung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
i) die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR; und
fj) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 17

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, welche der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

a) die maximale Gesamtvergütung (fixe Vergütungen, bar und aktienbasiert) des Verwaltungsrates gemäss Art. 26, die für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgerichtet oder zugewiesen werden kann; und

b) die maximale Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige Vergütungen, bar und aktienbasiert) der Geschäftsleitung gemäss Art. 27, die für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr ausgerichtet oder zugewiesen werden kann.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die jeweiligen Gesamtvergütungsbeträge verstehen sich einschliesslich sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung sowie der

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Gesamtbeträge, welche der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

a) die maximale Gesamtvergütung (~~fixe Vergütungen, bar und aktienbasiert~~) des Verwaltungsrates gemäss Art. 26, die für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgerichtet oder zugewiesen werden kann; und

b) die maximale Gesamtvergütung (fixe und erfolgsabhängige variable Vergütungen, ~~bar und aktienbasiert~~) der Geschäftsleitung gemäss Art. 27, die für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr ausgerichtet oder zugewiesen werden kann.

[unverändert]

[unverändert]

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
--------------------	--

Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 31.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtvergütungsbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat entweder innerhalb von 9 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge zu unterbreiten, oder er kann die Gesamtbeträge retrospektiv von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.

[unverändert]

Die Generalversammlung stimmt jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

~~Die Generalversammlung stimmt jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über~~ Wird die variable Vergütung prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht ab der Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vor.

Art. 18

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) das Zusammenlegen von Aktien, sofern dies nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erfordert;
- ~~b~~c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</p> <p>g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>h) die Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p><u>d) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;</u></p> <p><u>e) die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;</u></p> <p><u>ef) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;</u></p> <p><u>dg) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Einführung eines Kapitalbands;</u></p> <p><u>eh) die Kapitalerhöhung durch Umwandlung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</u></p> <p><u>fi) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;</u></p> <p><u>ji) die Entscheidung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</u></p> <p><u>k) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;</u></p> <p><u>gl) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</u></p> <p><u>hm) die Auflösung der Gesellschaft.</u></p>

B. Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens *[unverändert]* sechs und maximal zwölf Mitgliedern.

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt, d. h. bis zum *[unverändert]*

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Der Verwaltungsrat bestellt den Vizepräsidenten und seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 21

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das von einem Mitglied schriftlich gestellte Begehren.

Der Präsident ~~ruft~~ beruft den Verwaltungsrat ~~zusammen ein~~, so oft es die Geschäfte erfordern, ~~ausserdem jeweils auf das von einem Mitglied schriftlich gestellte~~ und immer dann, wenn ein Mitglied dies schriftlich oder per E-Mail oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation unter Angabe der Gründe beantragt.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

[unverändert]

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

[unverändert]

Beschlüsse können auch per Telefonkonferenz sowie auf dem Zirkulationsweg per

Beschlüsse können auch per Telefonkonferenz sowie auf dem ~~Zirkulationsweg~~ per

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un</u> <u>terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
Briefpost, E-Mail oder Telefax gefasst werden. Details regelt das Organisationsreglement.	Briefpost, E-Mail oder Telefax gefasst werden. Details regelt das <u>Zirkularweg, per E-Mail und auf anderen elektronischen Wegen gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Diskussion darüber verlangt. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.</u>

Art. 22

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- i) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- h) die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR;
- ~~hi) die Benachrichtigung des Richters im Falle~~ der die Einreichung eines Gesuchs, um Nachlassstundung zu stellen und das Gericht im Falle einer Überschuldung zu informieren;
- ij) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates (gemäss Schweizerischem Obligationenrecht) liegt ~~(Art. 651 Abs. 4 OR)~~, sowie die Feststellung

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
--------------------	--

von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

[unverändert]

Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach diesen Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

[unverändert]

Art. 23

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 22 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Direktion), welche natürliche Personen sein müssen, übertragen.

[unverändert]

Art. 24

Der Vergütungsausschuss (Compensation Committee) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Compensation Committee werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates jeweils für die Dauer von einem Jahr

Der Vergütungsausschuss (Compensation Committee) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Compensation Committee werden einzeln von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates jeweils für die Dauer von einem

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
<p>gewählt, d. h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nach erfolgter Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Jahr gewählt, d. h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nach erfolgter Wahl. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>Das Compensation Committee hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:</p>	<p>Das Compensation Committee hat grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:</p>
<p>a) die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;</p> <p>b) die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Beratung und Information des Verwaltungsrates bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen;</p> <p>c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die maximalen Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;</p> <p>d) unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Antragstellung an den Verwaltungsrat bezüglich Genehmigung der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>e) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;</p> <p>f) die Vorbereitung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat;</p> <p>g) im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der Short-Term und Long-</p>	<p>a) die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie deren Vorlegung an den Verwaltungsrat zur Genehmigung;</p> <p>b) die Aufsicht über die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und des Konzerns und die Beratung und Information des Verwaltungsrates bezüglich Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen;</p> <p>c) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die maximalen Gesamtvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;</p> <p>d) unter Vorbehalt und im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Antragstellung an den Verwaltungsrat bezüglich Genehmigung der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>e) die Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Anpassungen der vergütungsbezogenen Statutenbestimmungen, welche der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden;</p> <p>f) die Vorbereitung des Vergütungsberichts und dessen Vorlegung an den Verwaltungsrat;</p> <p>g) im Rahmen der Vorgaben der Statuten die Detailregelung der Short-Term und Long-</p>

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>Term Incentive Pläne, die Festlegung der dafür massgeblichen übergeordneten Konzernziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung und die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Short-Term oder Long-Term Incentive Plan ersetzt oder eingestellt werden soll.</p>	<p>Term Incentive Pläne, die Festlegung der dafür massgeblichen übergeordneten Konzernziele sowie die Überprüfung der Zielerreichung und die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Short-Term oder Long-Term Incentive Plan ersetzt oder eingestellt werden soll. <u>Das Compensation Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und Vergütungsrichtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Das Compensation Committee kann dem Verwaltungsrat auch in anderen Vergütungsfragen Vorschläge unterbreiten.</u></p>
<p>Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Compensation Committee im Organisationsreglement.</p>	<p>Der Verwaltungsrat regelt allfällige weitere <u>die</u> Aufgaben und Zuständigkeiten des Compensation Committee im Organisationsreglement.</p>
<p>C. Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 25</p>	
<p>Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	<p>Der <u>Die Revisionsstelle, die wird</u> von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, <u>für ein Jahr gewählt. Deren Amtszeit endet mit der Abnahme des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsstelle</u> obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Abschnitt 4 Vergütungen und weitere damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen

A. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 26

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen Grundvergütung in bar (inkl. Nebenleistungen), abgestuft nach den Funktionen;
- b) aus fixen Entschädigungen in bar für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrates, abgestuft nach den Funktionen;
- c) aus einem fixen Anteil der jährlichen Vergütung in Form von Aktien (Restricted Shares), abgestuft nach Funktionen gemäss Art. 36 dieser Statuten.

Mitglieder des Verwaltungsrates können für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates erbringen, nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden kann, setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen Grundvergütung in bar (inkl. Nebenleistungen), abgestuft nach den Funktionen;
- b) aus fixen Entschädigungen in bar für Tätigkeiten in Ausschüssen des Verwaltungsrates, abgestuft nach den Funktionen;
- c) aus einem fixen Anteil der jährlichen Vergütung in Form von Aktien (Restricted Shares), abgestuft nach Funktionen ~~gemäss Art. 36 dieser Statuten.~~

[unverändert]

Art. 27

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung von der Gesellschaft oder von durch sie kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden kann, setzt sich im Rahmen der Grundsätze gemäss Art. 32 dieser Statuten wie folgt zusammen:

- a) aus einer fixen Grundvergütung in bar (inkl. Nebenleistungen);
- b) aus einem erfolgsabhängigen Bonus in bar im Rahmen eines Short-Term Incentive Plans gemäss diesen Statuten;
- c) aus Aktien (einschliesslich Performance Share Units; »PSUs«), die den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen eines Long-Term Incentive Plans der Gesellschaft gemäss diesen Statuten zugeteilt werden können.

n/a

~~Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung von der Gesellschaft oder von durch sie kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden kann, setzt sich im Rahmen der Grundsätze gemäss Art. 32 dieser Statuten wie folgt zusammen:~~

- ~~a) aus einer fixen Grundvergütung in bar (inkl. Nebenleistungen);~~
- ~~b) aus einem erfolgsabhängigen Bonus in bar im Rahmen eines Short-Term Incentive Plans gemäss diesen Statuten;~~
- ~~c) aus Aktien (einschliesslich Performance Share Units; »PSUs«), die den Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen eines Long-Term Incentive Plans der Gesellschaft gemäss diesen Statuten zugeteilt werden können.~~ Die von der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Unternehmen an die Mitglieder der Geschäftsleitung auszurichtende Vergütung umfasst feste und variable Vergütungselemente. Die feste Vergütung umfasst die Grundvergütung (inkl. Nebenleistungen) und kann weitere Vergütungselemente umfassen. Die variable Vergütung kann aus kurz- und langfristigen variablen Vergütungselementen bestehen. Die Gesamtvergütung trägt der Position und dem Verantwortungsgrad des jeweiligen Empfängers Rechnung.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente richten sich nach Leistungskennzahlen, die die Leistung des Unternehmens, der Gruppe und/oder von Teilen davon, Ziele im Verhältnis zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Benchmarks

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
	<p><u>und/oder individuelle Ziele berücksichtigen und deren Erreichung in der Regel in einem Zeitraum von einem Jahr gemessen wird. Der jährliche Zielbetrag der kurzfristigen variablen Vergütungselemente wird als ein Vielfaches der Grundvergütung festgelegt; je nach erreichter Leistung kann die Vergütung ein Mehrfaches des Zielbetrags betragen.</u></p>
n/a	<p><u>Die langfristigen variablen Vergütungselemente richten sich nach Leistungskennzahlen, die strategische und/oder finanzielle Ziele der Gesellschaft, der Gruppe und/oder von Teilen davon, Ziele im Verhältnis zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Benchmarks und/oder zur Aktienkursentwicklung der Gesellschaft, deren Erreichung in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum gemessen wird, berücksichtigen. Der jährliche Zielbetrag der langfristigen variablen Vergütungselemente wird als ein Vielfaches der Grundvergütung festgelegt; je nach erreichter Leistung kann die Vergütung ein Mehrfaches des Zielbetrags betragen.</u></p>
n/a	<p><u>Der Verwaltungsrat oder das Compensation Committee, soweit an dieses delegiert, legt die Leistungskennzahlen, Leistungsziele und Zielbeträge der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.</u></p>
n/a	<p><u>Die Vergütung kann in bar oder in Form von Aktien oder anderen Arten von Leistungen gezahlt werden. Der Verwaltungsrat oder das Compensation Committee, soweit an dieses delegiert, legt die Bedingungen und Fristen für die Gewährung, die Unverfallbarkeit, die Ausübung, die Beschränkung und/oder den</u></p>

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Verfall fest. Sie können insbesondere die Fort-
führung, Beschleunigung oder Aufhebung von
Ausübungs-, Restriktions- und Verfallsbedin-
gungen und -fristen, die Auszahlung oder Ge-
währung von Vergütungen auf der Grundlage
einer angenommenen Zielerreichung oder
den Verfall vorsehen, jeweils im Falle von vor-
her festgelegten Ereignissen wie einem Kon-
trollwechsel oder der Beendigung einer Ar-
beits- oder Mandatsvereinbarung. Die Gesell-
schaft kann sich die benötigten Aktien durch
Käufe am Markt oder durch die Nutzung von
bedingtem Aktienkapital beschaffen.

Art. 28

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die ordentliche Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zusatzbetrag für von der Generalversammlung bereits genehmigte Vergütungsperioden ausgerichtet werden. Der Zusatzbetrag darf insgesamt für alle neuen Mitglieder der Geschäftsleitung 50 % der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung nicht übersteigen. Diese zusätzliche Gesamtvergütung versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen. *[unverändert]*

Diese zusätzliche Gesamtvergütung darf nur verwendet werden, soweit der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung für das *[unverändert]*

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

betreffende Geschäftsjahr nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Art. 29

Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 30

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Art. 31

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ausschliesslich die Arbeitgeberanteile der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Darüber hinaus werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen geleistet. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Compensation Committee und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

~~**Art. 29**~~

~~Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.~~

~~**Art. 30**~~

~~[unverändert]~~

~~**Art. 31**~~

~~Für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ausschliesslich die Arbeitgeberanteile der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge geleistet. Darüber hinaus werden grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen geleistet. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Compensation Committee und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.~~

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un- terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Pensionsplänen des Konzerns teil (Pensionskasse des Konzerns und Management-Pensionsplan). Die Pensionspläne entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (BVG). Als versichertes Einkommen gilt für die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Erreichen des gesetzlichen Maximums die Grundvergütung zuzüglich 50 % des Zielbonus in bar. Der aktiengebundene Anteil ist nicht anrechenbar. Im Rahmen des Management-Pensionsplans erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung bei Eintritt in den Ruhestand ein Kapital.

Im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung können zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausnahmsweise zusätzliche Zahlungen an Pensionspläne des Konzerns zur Abgeltung von allfälligen, durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen oder zum Einkauf zusätzlicher Vorsorgeansprüche getätigt werden. In diesem Zusammenhang können für Mitglieder der Geschäftsleitung Lebensversicherungspolice abgeschlossen und die Zahlung von Prämien an Lebensversicherungspolice ganz oder teilweise übernommen werden.

Zudem sind beim Eintritt in den Ruhestand Überbrückungsrenten zwischen der Frühpensionierung ab Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen Pensionierungsalter zulässig, jährlich in Höhe bis zu der maximal in diesem Zeitpunkt zu erwartenden Rentenleistung, die mit der ordentlichen Pensionierung erreicht worden wäre.

~~Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Pensionsplänen des Konzerns teil (Pensionskasse des Konzerns und Management-Pensionsplan). Die Pensionspläne entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (BVG). Als versichertes Einkommen gilt für die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum Erreichen des gesetzlichen Maximums die Grundvergütung zuzüglich 50 % des Zielbonus in bar. Der aktiengebundene Anteil ist nicht anrechenbar. Im Rahmen des Management-Pensionsplans erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung bei Eintritt in den Ruhestand ein Kapital.~~

~~Im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung können zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung ausnahmsweise zusätzliche Zahlungen an Pensionspläne des Konzerns zur Abgeltung von allfälligen, durch einen Stellenwechsel erlittenen Nachteilen oder zum Einkauf zusätzlicher Vorsorgeansprüche getätigt werden. In diesem Zusammenhang können für Mitglieder der Geschäftsleitung Lebensversicherungspolice abgeschlossen und die Zahlung von Prämien an Lebensversicherungspolice ganz oder teilweise übernommen werden.~~

~~Zudem sind beim Eintritt in den Ruhestand Überbrückungsrenten zwischen der Frühpensionierung ab Vollendung des 62. Altersjahrs und dem ordentlichen Pensionierungsalter zulässig, jährlich in Höhe bis zu der maximal in diesem Zeitpunkt zu erwartenden Rentenleistung, die mit der ordentlichen Pensionierung erreicht worden wäre.~~

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

**B. Grundsätze der erfolgsabhän-
gigen Vergütungen und der Zuteilung
von Beteiligungspapieren**

~~**B. Grundsätze der erfolgsabhän-
gigen Vergütungen und der Zuteilung
von Beteiligungspapieren**~~

Art. 32

~~**Art. 32**~~

Für die Auszahlung eines Bonus in bar und für die Zuteilung von Aktien (inkl. Performance Share Units; »PSUs«) im Rahmen der Long-Term Incentive Pläne durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften an Mitglieder der Geschäftsleitung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

~~Für die Auszahlung eines Bonus in bar und für die Zuteilung von Aktien (inkl. Performance Share Units; »PSUs«) im Rahmen der Long-Term Incentive Pläne durch die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften an Mitglieder der Geschäftsleitung gelten folgende allgemeine Grundsätze:~~

a) die individuelle erfolgsabhängige Vergütung in bar kann im betreffenden Geschäftsjahr für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung maximal 200 % und für jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung maximal 150 % der individuellen fixen Vergütung in bar betragen;
b) die individuelle Zuteilung von Aktien (inkl. PSUs) kann im Zuteilungszeitpunkt wertmässig (bewertet zum Zeitpunkt der Fixierung der Parameter) für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung maximal 200 % und für jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung maximal 150 % der individuellen fixen Vergütung in bar betragen.

~~a) die individuelle erfolgsabhängige Vergütung in bar kann im betreffenden Geschäftsjahr für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung maximal 200 % und für jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung maximal 150 % der individuellen fixen Vergütung in bar betragen;
b) die individuelle Zuteilung von Aktien (inkl. PSUs) kann im Zuteilungszeitpunkt wertmässig (bewertet zum Zeitpunkt der Fixierung der Parameter) für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung maximal 200 % und für jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung maximal 150 % der individuellen fixen Vergütung in bar betragen.~~

Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels betreffend die Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderen ausserordentlichen sachlichen Ereignissen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates während einer laufenden Leistungsperiode

~~Der Verwaltungsrat legt Ziele, Zielhöhe und Zielerreichungsgrad der kurz- und langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungselemente fest. Bei Eintritt eines Kontrollwechsels betreffend die Gesellschaft, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder anderen ausserordentlichen sachlichen Ereignissen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates während einer laufenden Leistungsperiode~~

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden (accelerated vesting), Vergütungen pro rata temporis oder unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen oder es kann ein Barausgleich erfolgen.</p>	<p>die Ziele der erfolgsabhängigen Vergütung angepasst werden, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden (accelerated vesting), Vergütungen pro rata temporis oder unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen oder es kann ein Barausgleich erfolgen.</p>
<p>Art. 33</p>	<p>Art. 33</p>
<p>Der konkrete Einzelbetrag des kurzfristigen leistungsabhängigen Bonus in bar an die Mitglieder der Geschäftsleitung ist abhängig von der Erreichung vordefinierter Ziele (maximaler Zielerreichungsgrad beträgt 100 %). Die Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird unter anderem anhand der folgenden zwei Elemente gemessen:</p>	<p>Der konkrete Einzelbetrag des kurzfristigen leistungsabhängigen Bonus in bar an die Mitglieder der Geschäftsleitung ist abhängig von der Erreichung vordefinierter Ziele (maximaler Zielerreichungsgrad beträgt 100 %). Die Leistung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird unter anderem anhand der folgenden zwei Elemente gemessen:</p>
<p>a) den finanziellen Ergebnissen des Konzerns; und b) den festgelegten Top-Prioritäten (Leistungskennzahlen des Konzerns und strategische Projekte).</p>	<p>a) den finanziellen Ergebnissen des Konzerns; und b) den festgelegten Top-Prioritäten (Leistungskennzahlen des Konzerns und strategische Projekte).</p>
<p>Die Definition der Top-Prioritäten, die Gewichtung der Elemente gemäss vorstehendem Abs. 1 und die Zielerreichung werden durch das Compensation Committee festgelegt bzw. überprüft.</p>	<p>Die Definition der Top-Prioritäten, die Gewichtung der Elemente gemäss vorstehendem Abs. 1 und die Zielerreichung werden durch das Compensation Committee festgelegt bzw. überprüft.</p>
<p>Art. 34</p> <p>Die Gesellschaft kann im Rahmen eines Long-Term Incentive Plan festlegen, dass die teilnehmenden Mitglieder der</p>	<p>Art. 34</p> <p>Die Gesellschaft kann im Rahmen eines Long-Term Incentive Plan festlegen, dass die teilnehmenden Mitglieder der</p>

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un</u> <u>terstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
<p>Geschäftsleitung jährlich einen festen Prozentsatz des leistungsabhängigen Barbonus für das jeweils massgebende Geschäftsjahr in Form von für drei Jahre gesperrten (Vestingperiode) und in einem Aktiendepot gehaltenen Aktien (Investment Shares) beziehen müssen. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt, für jede bezogene Investment Share kostenlos eine zusätzliche Aktie (Matching Share) zu erhalten, die ebenfalls einer dreijährigen Vestingperiode unterliegt.</p>	<p>Geschäftsleitung jährlich einen festen Prozentsatz des leistungsabhängigen Barbonus für das jeweils massgebende Geschäftsjahr in Form von für drei Jahre gesperrten (Vestingperiode) und in einem Aktiendepot gehaltenen Aktien (Investment Shares) beziehen müssen. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung berechtigt, für jede bezogene Investment Share kostenlos eine zusätzliche Aktie (Matching Share) zu erhalten, die ebenfalls einer dreijährigen Vestingperiode unterliegt.</p>
<p>Art. 35</p>	<p>Art. 35</p>
<p>Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen eines Long-Term Incentive-Plans, unter Berücksichtigung ihrer Position, Verantwortung und Aufgaben sowie der Marktbedingungen, PSUs zuteilen. Das Vesting dieser PSUs hängt von der Erreichung vordefinierter Ziele (z.B. eines bestimmten Total Shareholder Return gegenüber einem Index, EBITDA Marge, CO2-Reduktion, Verbesserung des Employee Net Promoter Score) über einen Leistungszeitraum von mindestens drei Jahren ab. Die gesamte Zielerreichung kann zwischen null und maximal 200 % liegen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann Mitgliedern der Geschäftsleitung im Rahmen eines Long-Term Incentive-Plans, unter Berücksichtigung ihrer Position, Verantwortung und Aufgaben sowie der Marktbedingungen, PSUs zuteilen. Das Vesting dieser PSUs hängt von der Erreichung vordefinierter Ziele (z.B. eines bestimmten Total Shareholder Return gegenüber einem Index, EBITDA Marge, CO2-Reduktion, Verbesserung des Employee Net Promoter Score) über einen Leistungszeitraum von mindestens drei Jahren ab. Die gesamte Zielerreichung kann zwischen null und maximal 200 % liegen.</p>
<p>PSUs, die ins Eigentum der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung übergegangen sind, berechtigen diese zum Bezug von Aktien der Gesellschaft. Die Anzahl der Aktien, die einem Mitglied der Geschäftsleitung am Ende des dreijährigen Leistungs-/ Vestingzeitraums zugeteilt wird, errechnet sich aus der Anzahl der gewährten PSUs multipliziert mit der Gesamtzielerreichung (Vesting-</p>	<p>PSUs, die ins Eigentum der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung übergegangen sind, berechtigen diese zum Bezug von Aktien der Gesellschaft. Die Anzahl der Aktien, die einem Mitglied der Geschäftsleitung am Ende des dreijährigen Leistungs-/ Vestingzeitraums zugeteilt wird, errechnet sich aus der Anzahl der gewährten PSUs multipliziert mit der Gesamtzielerreichung (Vesting-</p>

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen durchgestrichen)
Faktor) sowie dem Aktienkurs zum Zuteilungs-/ Vestingzeitpunkt.	Faktor) sowie dem Aktienkurs zum Zuteilungs-/ Vestingzeitpunkt.
Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien im Markt oder durch Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital erwerben bzw. schaffen.	Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien im Markt oder durch Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital erwerben bzw. schaffen.
Art. 36	Art. 36
Im Rahmen des Long-Term Incentive Plan der Gesellschaft, Restricted Shares for the Board of Directors, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates einen fixen Anteil ihrer jährlichen Vergütung in Form von Aktien, die mit einer Sperrfrist von 3 Jahren belegt sind, welche mit dem Datum der Aktienübertragung zu laufen beginnt.	Im Rahmen des Long-Term Incentive Plan der Gesellschaft, Restricted Shares for the Board of Directors, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates einen fixen Anteil ihrer jährlichen Vergütung in Form von Aktien, die mit einer Sperrfrist von 3 Jahren belegt sind, welche mit dem Datum der Aktienübertragung zu laufen beginnt.
Der wertmässige Umfang der übertragenen Aktien richtet sich nach Funktion und Verantwortung des jeweiligen Mitglieds des Verwaltungsrates und wird jährlich durch das Compensation Committee festgelegt.	Der wertmässige Umfang der übertragenen Aktien richtet sich nach Funktion und Verantwortung des jeweiligen Mitglieds des Verwaltungsrates und wird jährlich durch das Compensation Committee festgelegt.
C. Externe Mandate und den Vergütungen zugrunde liegende Verträge	CB. Externe Mandate und den Vergütungen zugrunde liegende Verträge
Art. 37	Art. <u>3730</u>
Der Begriff "Mandat", wie er in Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 dieser Statuten verwendet wird, beinhaltet Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder	Der Begriff "Mandat", wie er in Art. <u>3730</u> Abs. 2 und Art. 38 31 dieser Statuten verwendet wird, <u>beinhaltet bezieht sich auf vergleich-</u> bare Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in den

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un</u> <u>terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.</p>	<p>obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.</p>
<p>Mandate in mehreren Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder einheitlicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
<p>Art. 38</p>	<p>Art. 3831</p>
<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je maximal die folgenden Mandate ausüben:</p>	<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je maximal die folgenden Mandate ausüben:</p>
<p>a) 4 Mandate in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich b) 6 Mandate in Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich c) 10 Mandate in anderen Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und lit. b dieser Statuten nicht erfüllen.</p>	<p>a) 4 Mandate in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich b) 6 Mandate in Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich c) 10 Mandate in anderen Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a und lit. b dieser Statuten nicht erfüllen. <u>Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je maximal 10 Mandate ausüben, wovon nicht mehr als 4 Mandate in Publikumsgesellschaften.</u></p>
<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat je maximal die folgenden Mandate ausüben.</p>	<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen unter Vorbehalt der vorgängigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat je maximal die folgenden Mandate ausüben.</p>

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
<p>a) 1 Mandat in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich</p> <p>b) 2 Mandate in Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich</p> <p>c) 7 Mandate in anderen Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. a und lit. b dieser Statuten nicht erfüllen.</p>	<p>a) 1 Mandat in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich</p> <p>b) 2 Mandate in Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich</p> <p>c) 7 Mandate in anderen Rechtseinheiten, welche die Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. a und lit. b dieser Statuten nicht erfüllen. <u>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen je maximal drei Mandate ausüben, wovon nicht mehr als ein Mandat in einer Publikumsgesellschaft. Jedes Mandat bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</u></p>
<p>n/a</p>	<p><u>Die folgenden Mandate unterliegen nicht den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Beschränkungen:</u></p> <p><u>a) Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</u></p> <p><u>b) Mandate, die auf Wunsch der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen ausgeübt werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solcher Mandate ausüben; und</u></p> <p><u>c) Mandate in Vereinen, Berufs- oder Wirtschaftsverbänden, Stiftungen, Trusts, Stiftungen der Arbeiterwohlfahrt, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als 10 solcher Mandate innehaben, und kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als 7 solcher Mandate innehaben.</u></p>

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Art. 39

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen.

Die Regelung gemäss Art. 39 Abs. 1 dieser Statuten findet analog Anwendung, falls entsprechende Verträge bestehen, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen.

n/a

Art. ~~39~~32

~~Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen.~~ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Vereinbarungen über deren Vergütung treffen. Dauer und Beendigung richten sich nach der Amtsdauer und dem Gesetz.

~~Die Regelung gemäss Art. 39 Abs. 1 dieser Statuten findet analog Anwendung, falls entsprechende Verträge bestehen, welche den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen.~~ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge können eine Höchstdauer von einem Jahr haben; eine Verlängerung ist möglich. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Ihre Dauer darf ein Jahr nicht überschreiten, und die für ein solches Konkurrenzverbot gezahlte Vergütung darf den Durchschnitt der Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Abschnitt 5 Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinns

Art. 40

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäfts-
jahr.

Art. ~~40~~33

[unverändert]

Art. 41

Die Beschlussfassung über die Verwendung
des Bilanzgewinns obliegt der Generalver-
sammlung. Sie beschliesst unter Berücksich-
tigung der gesetzlichen Vorschriften über die
Ausschüttung einer Dividende sowie über die
Errichtung und Verwendung von speziellen
Reserven.

Art. ~~41~~34

[unverändert]

Abschnitt 6 Bekanntmachungen

Art. 42

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das
Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. ~~42~~35

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das
Schweizerische Handelsamtsblatt. Im Einzel-
fall kann der Verwaltungsrat weitere Publika-
tionsorgane bezeichnen.

Mitteilungen und Bekanntmachungen der Ge-
sellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Ver-
öffentlichung im Schweizerischen Handels-
amtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend
etwas anderes bestimmt.

~~Mitteilungen und Bekanntmachungen der Ge-~~
~~gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Ver-~~
~~öffentlichung im Schweizerischen Handels-~~
~~amtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend~~
~~etwas anderes bestimmt.~~

Bestehende Fassung

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen un-
terstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas an-
deres bestimmt, erfolgen Mitteilungen und Be-
kanntmachungen der Gesellschaft an die Ak-
tionäre durch Veröffentlichung im Schweizeri-
schen Handelsamtsblatt oder in einer Form,
die den Nachweis durch Text ermöglicht, an
die im Aktienregister eingetragene Adresse
des Aktionärs oder des Empfangsberechtig-
ten.

Abschnitt 7 Sacheinlagen und -übernahmen

~~Abschnitt 7~~ — ~~Sacheinlagen~~ ~~und -übernahmen~~

Art. 43

~~Art. 43~~

Gemäss Sacheinlageverträgen vom 16. Februar 2011 und vom 24. März 2011 übernimmt die Gesellschaft von folgenden Personen 4 816 187 Inhaberstückaktien ohne Nennwert der Süd-Chemie AG, München, Deutschland, mit einem Anrechnungswert von CHF 757 836 513: NOWI Beteiligungsgesellschaft mbH, Dolf Stockhausen, Dr. Dolf Stockhausen Beteiligungsgesellschaft mbH, TSR GmbH, PJ Enterprises GmbH, AMS GmbH, RSGA GmbH, RSGP GmbH, Stephanie Osterrieder, Promo Verwaltungs GmbH, Prodo Verwaltungs GmbH, OREAS Vermögensverwaltungs GmbH, Karl Wamsler, Bettina Wamsler, Irene Banning, Caroline Wamsler, Pauline Joerger, Susanne Wamsler-Singer, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Susanne Wamsler-Singer, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Irene W. Banning, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Pauline W. Joerger, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Caroline Wamsler, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Bettina Wamsler und Marianne Kunisch. Als Gegenleistung erhalten die

~~Gemäss Sacheinlageverträgen vom 16. Februar 2011 und vom 24. März 2011 übernimmt die Gesellschaft von folgenden Personen 4 816 187 Inhaberstückaktien ohne Nennwert der Süd-Chemie AG, München, Deutschland, mit einem Anrechnungswert von CHF 757 836 513: NOWI Beteiligungsgesellschaft mbH, Dolf Stockhausen, Dr. Dolf Stockhausen Beteiligungsgesellschaft mbH, TSR GmbH, PJ Enterprises GmbH, AMS GmbH, RSGA GmbH, RSGP GmbH, Stephanie Osterrieder, Promo Verwaltungs GmbH, Prodo Verwaltungs GmbH, OREAS Vermögensverwaltungs GmbH, Karl Wamsler, Bettina Wamsler, Irene Banning, Caroline Wamsler, Pauline Joerger, Susanne Wamsler-Singer, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Susanne Wamsler-Singer, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Irene W. Banning, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Pauline W. Joerger, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Caroline Wamsler, The Honoré T. Wamsler Trust F|B|O Bettina Wamsler und Marianne~~

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>un- terstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
Sacheinleger 42 575 085 voll liberierte Na- menaktien der Gesellschaft ausgerichtet.	Sacheinleger 42 575 085 voll liberierte Na- menaktien der Gesellschaft ausgerichtet.
Abschnitt 8 Übergangsbestim- mung	Abschnitt 8 Übergangsbestim- mung
Art. 44	Art. 44
Bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 können Mitglieder des Verwaltungsrates, die am 16. Oktober 2018 gewählt wurden, ungeachtet der Mandatsbeschränkung ge- mäss Art. 38 lit. a) dieser Statuten bis zu sechs Mandate in Gesellschaften, die als Pub- likumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten, ausüben.	Bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022 können Mitglieder des Verwaltungsrates, die am 16. Oktober 2018 gewählt wurden, ungeachtet der Mandatsbeschränkung ge- mäss Art. 38 lit. a) dieser Statuten bis zu sechs Mandate in Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten, ausüben.